



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0022-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 05. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Locker und KollegInnen haben am 5. Juli 2016 unter der **Nr. 9735/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zulassung ausländischer Führerscheine gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele ausländische Lenkberechtigungen wurden ohne weitere Prüfung umgeschrieben? (für die Jahre 2010-2015, jährlich aufgeschlüsselt)*
- *Wie viele ausländische Lenkberechtigungen wurden erst nach einer bestandenen Prüfung umgeschrieben? (für die Jahre 2010-2015, jährlich aufgeschlüsselt)*

| Jahr | Gesamt | mit Prüfung | ohne Prüfung |
|-------------|---------------|--------------------|---------------------|
| 2010 | 8403 | 4558 | 3845 |
| 2011 | 8389 | 4531 | 3858 |
| 2012 | 9254 | 4790 | 4464 |
| 2013 | 10101 | 5463 | 4638 |
| 2014 | 10929 | 5726 | 5203 |
| 2015 | 13013 | 6246 | 6767 |

Zu Frage 3:

- *Welche Kriterien werden angewendet, um zu entscheiden, welche Lenkberechtigungen direkt umgeschrieben werden und welche einer zusätzlichen Prüfung bedürfen?*

Bei der Erstfassung der in § 9 Abs. 1 der FSG-Durchführungsverordnung enthaltenen Staatenliste hat man sich an einer Aufstellung aus Deutschland orientiert. Die Aufnahme von weiteren Staaten in diese Liste erfolgte (und erfolgt auch künftig) anhand einer groben Überprüfung der materiellen Gegenseitigkeit, d.h. dass vorab überprüft wird, ob der Staat, der die Aufnahme in die Liste anstrebt, über ein ungefähr dem österreichischen und damit dem europäischen Standard entsprechendes System an Fahrausbildungen und Fahrprüfungen verfügt. Dabei kommt dem Vorhandensein einer praktischen Fahrprüfung und deren Ablauf ganz besondere Bedeutung zu.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Für welche Angehörigen von (nicht-EWR) Staaten werden die Lenkberechtigungen direkt umgeschrieben?*
 - a. *Wenn das Entscheidungskriterium nicht der Staat ist, woher kommen die meisten direkt umgeschriebenen Lenkberechtigungen? (Auflistung von den Top 10 Ländern in den Jahren 2010-2015, jährlich gelistet)*
 - b. *Wenn der konkrete Staat das Entscheidungskriterium ist, welche Staaten sind dies und nach welchen Gesichtspunkten wurden diese ausgewählt? (Auflistung der Länder)*
- *Aus welchen (nicht-EWR) Staaten werden Lenkberechtigungen nicht direkt umgeschrieben? (Auflistung der Länder) und warum nicht?*

Die Liste der Nicht-EWR-Staaten, deren Lenkberechtigungen ohne Fahrprüfung umgeschrieben werden, findet sich in § 9 Abs. 1 der FSG-Durchführungsverordnung und lautet wie folgt:

- für alle Klassen: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz;
- für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Makedonien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

Für die Umschreibung von allen nicht in dieser Liste genannten Staaten ist die Ablegung einer (nur) praktischen Fahrprüfung notwendig. Eine „Hitliste“ dahingehend, wessen Lenkberechtigungen (von welchen Staaten) am häufigsten umgeschrieben werden, liegt beim bmvit nicht auf.

Mag. Jörg Leichtfried

